

Information zum Zensus 2011

Nutzen und Ziele des Zensus 2011

Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden die Basisdaten für vielfältige Analysen liefern, die wiederum die Grundlage für viele Entscheidungen bei der Infrastrukturplanung darstellen: So ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, ob eher Kindergartenplätze, Schulen oder Altenheime benötigt werden. Dazu braucht man aktuelle und verlässliche Daten. Seit der letzten Volkszählung, die im früheren Bundesgebiet 1987 und in der DDR 1981 stattfand, werden die aktuellen amtlichen Einwohnerzahlen mit einem statistischen Verfahren, der sogenannten Bevölkerungsfortschreibung ermittelt. Doch dieses Verfahren wird umso ungenauer, je älter die grundlegenden Daten sind. Und seit den letzten Volkszählungen ist viel passiert: der Mauerfall, der Umzug vieler Menschen von Ost nach West, eine rasant fortschreitende europäische Integration.

Der Zensus 2011 verfolgt zwei Ziele. Ganz wichtig ist die genaue Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands. Ob Länderfinanzausgleich, die Einteilung der Bundestagswahlkreise, die Stimmenverteilung der Bundesländer im Bundesrat oder die Sitze Deutschlands im Europaparlament – all das hängt von aktuellen Einwohnerzahlen ab. Auch eine ganze Reihe von Statistiken basieren darauf, so zum Beispiel die Berechnung des jährlichen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf.

Ein zweites wesentliches Ziel des Zensus ist es, Informationen zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben zu gewinnen. Wie viele Erwerbstätige gibt es, wie viele Menschen davon sind selbstständig? Wo werden in den kommenden Jahren wie viele Kinder eingeschult? Wie viele Wohnungen gibt es in Deutschland und wie sind sie ausgestattet? Um diese Fragen zu beantworten, braucht man genaue und aktuelle Daten. Die Basis hierfür bildet ein Zensus, der – als eine Art Inventur – in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden muss.

Rechtliche Grundlagen und Verfahren des Zensus 2011

Die Europäische Union hat für 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus angeordnet. Auch Deutschland wird sich an diesem Zensus beteiligen. Rechtliche Grundlage für die Zensusdurchführung in Deutschland sind insbesondere das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011), die dazu erlassene Stichprobenverordnung sowie die in den einzelnen Bundesländern erlassenen landesgesetzlichen Regelungen.

Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren eingeführt: Beim sogenannten registergestützten Zensus werden nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern hauptsächlich Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern – vor allem aus dem Melderegister und dem Register der Bundesagentur für Arbeit – für statistische Zwecke genutzt. Informationen über Gebäude und Wohnungen, für die es kein Verwaltungsregister gibt, werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung direkt bei den Gebäude- und Wohnungseigentümern erhoben. Andere Fragen, wie etwa zur Bildung, werden im Rahmen der Haushaltebefragung bei rund 10 % der Bevölkerung erfragt. Auch in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (bspw. Studenten- oder Altenheimen) wird es Befragungen geben.

Federführend für die Durchführung der Zensusbefragungen sind die Statistischen Ämter der Länder. Zusätzlich werden auf kommunaler Ebene örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Diese führen mit Hilfe von Interviewern – den sogenannten Erhebungsbeauftragten – einen großen Teil der Befragung vor Ort durch. Zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, werden bundesweit inner-

halb von 12 Wochen ca. 80 000 Erhebungsbeauftragte der Kommunen mehrere Millionen Personen befragen. Zensusstichtag bedeutet: Alle Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme zu genau diesem Termin. Dies gilt nicht nur für die Befragungen, sondern auch für die Auszüge aus den Verwaltungsregistern, die an die statistischen Ämter übermittelt werden.

Verschwiegenheit und Datenschutz

Wie bei allen anderen amtlichen Statistiken werden auch beim Zensus persönliche Angaben streng geheim gehalten und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Die Daten werden nur anonymisiert ausgewertet.

Folgende Akteure sind an der Durchführung der Zensusbefragungen beteiligt:

- die Statistischen Ämter der Länder
- die örtlichen Erhebungsstellen bei den Gemeinden, Städten oder Kreisen
- die Interviewer (die sog. Erhebungsbeauftragten)

Die statistischen Ämter sowie die Erhebungsstellen sind von anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs räumlich, personell und organisatorisch strikt getrennt. Es gilt das sogenannte Rückspielverbot, d. h. Angaben, die für eine Statistik gemacht werden, dürfen nicht an andere Verwaltungsstellen gegeben werden.

Alle Beteiligten werden auf die strikte Einhaltung des Statistikgeheimnisses verpflichtet. Dies gilt für die Interviewer genauso wie für alle Mitarbeiter der Erhebungsstellen und der statistischen Ämter. Verstöße gegen die Verschwiegenheit können strafrechtlich verfolgt werden und sind mit Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

Haushaltsbefragung bzw. Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

Für die Haushaltsbefragung wurden die Anschriften, an denen befragt wird, zufällig ausgewählt. Alle an der ausgewählten Anschrift wohnenden Personen sind auskunftspflichtig. Außerdem werden alle Personen, die in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften leben, wie z. B. in Studentenwohnheimen, Seniorenheimen, Klöstern usw., befragt und sind auskunftspflichtig.

Bei beiden Erhebungen kündigen sich die Interviewer schriftlich an. Die Interviewer können sich beim vereinbarten Termin als solche ausweisen. Der Termin kann durchaus einige Wochen nach dem 9. Mai 2011 liegen. In der Regel führen die Interviewer vor Ort eine persönliche Befragung durch. Auf Wunsch können Bürgerinnen und Bürger den Fragebogen auch selbst ausfüllen und an die kommunale Erhebungsstelle zurücksenden oder ein Online-Verfahren nutzen. Für die Onlinemeldung werden eine Nutzerkennung und ein Aktivierungscode benötigt, die auf dem Fragebogen angegeben sind.

Die Befragung in den Haushalten erfolgt in zwei Schritten. Zunächst bittet der Interviewer, alle in einer Wohnung wohnenden Personen zu benennen und trägt diese in einer Erhebungsliste ein. Dabei werden folgende Angaben abgefragt:

1. zu allen Personen:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
2. zu dem Haushalt insgesamt:
 - Anzahl der Personen im Haushalt

Diese Angaben werden benötigt, um den weiteren Verlauf der Erhebung organisatorisch sicher zu stellen.

Anschließend führt der Interviewer zu jeder Person im Haushalt die Befragung anhand eines Fragebogens durch. Für jede Person ist ein eigener Fragebogen auszufüllen. Die Fragebogennummer vermerkt der Interviewer zusätzlich auf seiner Erhebungsliste.

Für Auskunftspflichtige, die kein Interview mit dem Interviewer führen möchten, besteht – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen und anschließend an die Erhebungsstelle zu schicken oder eine Online-Meldung mit einem elektronischen Fragebogen abzugeben. Auf Wunsch übergibt der Interviewer hierfür den Fragebogen. Die Anmeldeinformationen für den Online-Fragebogen sind auf dem übergebenen Fragebogen ebenfalls angegeben.

Ablauf der Haushaltesbefragung – Informationen für die Befragten

Was geschieht?	Was müssen Sie tun?
Erhebungsbeauftragte kündigen sich 3 - 4 Tage vorher an und vereinbaren zwischen dem 9. Mai 2011 und dem 31. Juli 2011 einen Termin mit Ihnen.	Schauen Sie in Ihren Briefkasten! Hier finden Sie eine Terminankündigungskarte. Passt der vorgeschlagene Termin nicht, können Sie telefonisch einen anderen Termin vereinbaren.
Zum vereinbarten Termin erscheint der Erhebungsbeauftragte.	Lassen Sie sich den Ausweis des Erhebungsbeauftragten zeigen.
Der Erhebungsbeauftragte hat für jede im Haushalt lebende Person einen Fragebogen und führt ein Interview mit Ihnen oder händigt Ihnen den Fragebogen aus.	Gefragt wird u. a. nach dem Geburtsdatum, dem Familienstand, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft. Ferner werden Fragen zur Erwerbstätigkeit, zum Bildungsstand, zum Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und zu den Haushaltsmitgliedern gestellt.
Sie sind gemäß Zensusgesetz 2011 (§ 18 ZensG 2011) gesetzlich verpflichtet Auskunft zu erteilen. Sollten Sie den Termin aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen können, wird Ihnen der Erhebungsbeauftragte einen zweiten Termin für ein Interview anbieten können.	Das vollständige Fragenprogramm finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de . Sie können die Fragen auch ohne den Erhebungsbeauftragten beantworten und selber an die Erhebungsstelle schicken oder Sie füllen den Fragebogen online aus.
Sie waren zum vereinbarten Termin nicht anwesend.	Sie finden eine Zweitankündigungskarte in Ihrem Briefkasten.
Sie konnten den zweiten Termin auch nicht wahrnehmen.	Sie erhalten Post von der Erhebungsstelle. Die Fragebogen werden Ihnen zugeschickt. Jedes Haushaltsmitglied muss den Fragebogen ausfüllen. Für Minderjährige oder Menschen mit einer Behinderung kann der gesetzliche Vertreter antworten. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Fragebogen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle. An die Erhebungsstelle senden Sie auch den ausgefüllten Papierfragebogen oder Sie beantworten die Fragen online. Wie das funktioniert, entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen. Um nicht in das Mahnverfahren zu geraten, sollten Sie den Fragebogen ausgefüllt zurücksenden (per Post oder online).

Sind Sie Ihrer Auskunftspflicht bisher nicht nachgekommen, erhalten Sie erneut Post von Ihrer Erhebungsstelle. Bitte schicken Sie den Fragebogen umgehend ausgefüllt an die Erhebungsstelle oder füllen Sie ihn online aus, anderenfalls können rechtliche Schritte bis zur Festsetzung eines Zwangsgeldes folgen.

Sollten im Rahmen der Befragung durch den Interviewer Schwierigkeiten auftreten oder sich Anlass zu Bedenken über die Zuverlässigkeit des Interviewers ergeben, sollten sich die Auskunftspflichtigen bei der zuständigen örtlichen Erhebungsstelle oder bei dem Statistischen Landesamt melden.

Gebäude- und Wohnungszählung

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) befragt. Diese Befragung richtet sich an Privatpersonen, aber auch an Wohnungsunternehmen. Weil es kein flächendeckendes Register über Wohngebäude gibt, müssen Angaben über alle Wohnungen und Wohngebäude erfragt werden. Diese Daten sind wichtig – zum Beispiel wenn es um die Planung der Programme für die Städtebauförderung geht. Der Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung geht den Auskunftspflichtigen, den Gebäude- bzw. Wohnungseigentümern bzw. Verwaltern, ausschließlich per Post zu. Es kann sein, dass ein Fragebogen für die Gebäude- und Wohnungszählung schon einige Tage vor dem Stichtag per Post zugestellt wird. Alle Antworten beziehen sich aber auf die Situation, wie sie am 9. Mai 2011 ist oder war.

Kontaktdaten:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Postfach 10 11 05 – 40002 Düsseldorf

Geschäftsbereich Statistik
Projekt Zensus 2011
Tel. 01803 504040 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 42 Cent / Minute)
E-Mail: zensus2011@it.nrw.de
<http://www.zensus.it.nrw.de>